



Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW)

vom ...

Vernehmlassungsentwurf

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 57 Absatz 1 und 60 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016¹ (LVG),

verordnet:

Art. 1 Vorbereitungsmassnahmen

¹ Der Verband der schweizerischen Gasindustrie (VSG) trifft für den Fall einer schweren Mangellage in den Bereichen Beschaffung, Transport, Verteilung und Verbrauch von Erdgas sowie von gasförmigen Energieträgern aus erneuerbaren Quellen nach den Vorgaben des Fachbereichs Energie die erforderlichen Vorbereitungsmassnahmen.

² Bildet der VSG zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Erdgas und erneuerbaren Gasen eine besondere Organisation, so können sich Nichtmitglieder des VSG dieser Organisation freiwillig unterstellen.

Art. 2 Monitoringsystem: Betrieb und Zugriff

¹ Der VSG betreibt ein Monitoringsystem zur Beobachtung der Versorgungslage und der Entwicklung im Bereich der Gaswirtschaft.

² Er gewährt dem Fachbereich Energie im Abrufverfahren Zugriff auf das Monitoringsystem und erstattet ihm periodisch Bericht über die aktuelle Versorgungslage.

Art. 3 Monitoringsystem: Datenbearbeitung

¹ Das Monitoringsystem beinhaltet insbesondere Daten über den Import und aggregierte Daten über den jährlichen Gasverbrauch pro Sektor und Verwendungszweck. Der VSG erhebt zudem nach den Vorgaben des Fachbereichs Energie das Umschaltpotential von Zweistoffanlagen.

SR

¹ SR 531

² Die Weitergabe von Daten aus dem Monitoringsystem ist nicht zulässig. Ausgenommen ist die Weitergabe durch den Fachbereich Energie an eine Behörde des Bundes oder eines Kantons, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigt.

³ Die im Monitoringsystem erfassten Daten stehen dem Fachbereich Energie ab dem Zeitpunkt der Erfassung während zwanzig Jahren zur Verfügung.

⁴ Der VSG regelt in einem Datenbearbeitungsreglement die organisatorischen und technischen Massnahmen, um unbefugte Datenbearbeitung zu verhindern und die automatische Protokollierung der Datenbearbeitung sicherzustellen.

⁵ Der Fachbereich Energie sowie weitere Empfänger der Daten des Monitoringsystems stellen mit organisatorischen und technischen Massnahmen sicher, dass die Daten ausschliesslich für den bei der Weitergabe angegebenen Zweck verwendet werden.

Art. 4 Aufgabe des Fachbereichs Energie

¹ Der Fachbereich Energie bestimmt Art und Umfang der Vorbereitungsmassnahmen und legt Anforderungen an das Monitoringsystem fest.

² Er überwacht die Vorbereitungsarbeiten des VSG sowie den Betrieb des Monitoringsystems und ist befugt, dem VSG diesbezüglich Weisungen zu erteilen.

³ Die Mitglieder des Fachbereichs unterstehen hinsichtlich der Vorbereitungsmassnahmen und der Beobachtung der Versorgungslage sowie der damit zusammenhängenden Informationen der Verschwiegenheitspflicht (Art. 63 LVG). Sie dürfen diese Informationen ausschliesslich für die Zwecke der wirtschaftlichen Landesversorgung verwenden.

Art. 5 Zusammenarbeit

Der Fachbereich Energie und der VSG arbeiten im Fall einer schweren Mangellage mit dem Bundesamt für Energie, der Armee, dem Bevölkerungsschutz, den Kantonen und weiteren relevanten Behörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung legt im Rahmen der bewilligten Mittel die Entschädigung des VSG für die Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 1 bis 3 fest.

Art. 7 Vollzug

Der Fachbereich Energie vollzieht diese Verordnung.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr